

RS Vwgh 2002/9/24 99/14/0269

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §32 Z1;

EStG 1988 §37;

Rechtssatz

Das Erfordernis der Einholung von Baubewilligungen oder Betriebsanlagengenehmigungen und die Konfrontation mit Anrainern, die ihre Parteienrechte wahrnehmen, können nicht als "ungewöhnliche, einen Schaden verursachende Ereignisse" angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999140269.X04

Im RIS seit

23.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at